

Signatur: 2026.SR.0033
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Michelle Steinemann (die Mitte), Nicolas Lutz (die Mitte)
Mitunterzeichnende: Laura Curau, Andreas Egli, Oliver Berger, Nik Eugster, Georg Häsl-
ler, Thomas Hofstetter, Chantal Perriard, Simone Richner, Ursula
Stöckli
Einreichdatum: 29. Januar 2026

Interpellation: Trennung von friedlichen und gewalttätigen Demonstrieren- den; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sobald es bei einer Demonstration zu Gewalttätigkeiten kommt, kann die Polizei nach Art. 260 StGB (Landfriedensbruch) alle Personen unter Strafandrohung auffordern, sich aus der Menge zu entfernen, um so Gewalttäter:innen und friedliche Demonstrant:innen zu trennen. Von dieser Möglichkeit wird kaum Gebrauch gemacht. Weshalb?
2. Nach der Publikation des Berichts hat der Direktor der SUE die Einführung eines Entfernung-
artikels als taugliches Mittel gegen Gewalt bei Demonstrationen bezeichnet, aber gleichzeitig
erklärt, es sei nicht zielführend, wenn der Gemeinderat eine solche Änderung des KgR beantra-
ge. Es wäre nützlich, wenn sich der Gemeinderat als Gremium zur Einführung eines Entfer-
nungsartikels äussern würde:
 - a) Wie stellt sich der Gemeinderat grundsätzlich zu einer solchen Reglementsänderung?
 - b) Gedenkt er, eine entsprechende Vorlage einzubringen?
 - c) Welche Haltung würde der Gemeinderat einnehmen, wenn eine Einführung durch einen Vor-
stoss oder eine Initiative gefordert würde?
3. Wie kann ein solcher Entfernungartikel ausgestaltet werden? Muss jede Person einzeln weg-
gewiesen werden oder können alle Demonstrationsteilnehmenden kollektiv weggewiesen wer-
den, sobald gewalttätige Ausschreitungen zu erwarten sind?
4. Die Kantonspolizei würde es begrüssen, wenn die Reitschule nicht mehr als Rückzugsort für
gewalttätige Demonstrationsteilnehmer:innen zur Verfügung stehen würde. Ist der Gemeinderat
bereit, mit dem nötigen Nachdruck die nötigen Schritte zu unternehmen?

Begründung

Wenn es bei einer Demonstration zu Gewalttätigkeiten kommt, dienen die friedlichen Demonstrie-
renden den Gewalttäter*innen als Schutzschild und Rückzugsmöglichkeit. Sowohl im Bericht des
Gemeinderates als auch in jenem der Kantonspolizei wird wiederholt gesagt, dass am 11. 10. 2025
durch die Anwesenheit von Demonstrierenden, die sich selber nicht an Gewalttätigkeiten beteilig-
ten, ein Einschreiten der Polizei unterbleiben musste oder erschwert wurde. Friedliche Demonstrie-
rende nehmen es – bewusst oder unbewusst – in Kauf, dass sie Gewalttätigkeiten ermöglichen
oder zumindest erleichtern, wenn sie sich nicht entfernen. Um das Vorgehen der Polizei und den
Schutz der grossen Mehrheit der Bevölkerung zu erleichtern, ist es deshalb sehr wichtig, die ge-
walttätige Minderheit von den friedlich Demonstrierenden zu trennen. Dazu sind die bestehenden
rechtlichen Möglichkeiten anzuwenden oder allenfalls zusätzliche Bestimmungen zu schaffen.

zu Frage 1: Für den juristischen Laien ist nicht klar, weshalb Art. 260 StGB kaum zur Anwendung
kommt.

Zu Fragen 2 und 3: Ein Entfernungartikel im KgR würde die Wegweisung von Personen erlauben,
bevor es zu Gewalttätigkeiten kommt, wobei aber davon auszugehen ist, dass er nur zur Anwen-
dung käme, wenn nach Ansicht der Polizei ein Risiko von Gewalttätigkeiten besteht. Das wäre z. B.

der Fall, wenn sich eine offensichtlich gewaltbereite Gruppe an die Spitze eines unbewilligten Demonstrationsumzuges setzt, wie dies am 11.10.2025 der Fall war. Bisher hat sich nur der SUE-Direktor zur Frage eines Entfernung Artikels geäußert. Es wäre sinnvoll die Meinung des Gemeinderates zu kennen.

Zu Frage 4: Wenn die Reitschule als Rückzugsort dient, kommt es dort zu einer Vermischung von Gewalttätern und anderen Personen, was das Eingreifen der Polizei verhindert oder erschwert.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Anwendung von Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) liegt in der Zuständigkeit der Polizei bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft. Artikel 260 Abs. 2 StGB gewährt Teilnehmern einer öffentlichen Zusammenrottung Straffreiheit, sofern sie sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen und weder selbst Gewalt angewendet noch dazu aufgefordert haben. Diese Norm ermöglicht dem nicht gewalttätigen Teilnehmer einen Rücktritt vom bereits vollendeten Delikt, indem der Weisung Folge geleistet wird, den Ort zu verlassen. Ein solcher strafbefreiender Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich die Person erst entfernt, sobald die Polizei mit unmittelbarem Zwang einschreitet.

Die Anwendung von Art. 260 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass die Person den Tatbestand des Landfriedensbruchs grundsätzlich erfüllt, also als Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung anwesend ist, bei der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begangen werden. Eine Herausforderung in der Praxis besteht unter anderem darin, dass jeder Person zweifelsfrei nachgewiesen werden muss, dass sie an der öffentlichen Zusammenrottung im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB, bei der Gewalttätigkeiten begangen wurden, teilgenommen hat. Weiter kommt es in der Praxis oft zu einer Solidarisierung der eigentlichen Gewalttäter*innen und friedlichen Kundgebungsteilnehmenden, wodurch die Androhung, sich aus der Menge zu entfernen, keine Wirkung erzielt.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat unterstützt geeignete Massnahmen, um die Sicherheit weiter zu verbessern sowie die organisierte und friedliche Durchführung von Kundgebungen zu fördern, sofern es sich um grundrechtskonforme, verhältnismässige und vollzugstaugliche Regelungen handelt. Der Stadtrat hat sich bereits zwei Mal (im Rahmen einer Revision des Kundgebungsreglements und anlässlich einer Volksabstimmung zu einer Initiative) gegen einen Entfernung Artikel ausgesprochen. Der Gemeinderat ist bereit eine differenziertere Regelung näher zu prüfen. Er verweist entsprechend auf die Antwort zur [Motion 2026.SR.0016](#). Er beantragt Punkt 2 der Motion als Postulat entgegenzunehmen, um mögliche Ausgestaltungsvarianten zu erarbeiten, um zukünftig friedliche Teilnehmende von gewalttätigen oder ordnungsstörenden Personen besser trennen zu können und gleichzeitig die Rechte friedlicher Teilnehmender angemessen zu wahren.

Zu Frage 3:

Bereits gestützt auf Artikel 83 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG; BSG 551.1) besteht die Möglichkeit von Wegweisungen und Fernhaltungen. Dabei können eine oder mehrere Personen vorübergehend von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet ist. Die Wegweisung muss gegenüber der betreffenden Person verfügt werden. In diesem Zusammenhang muss die Strafandrohung im Gesetzestext nach Art. 292 StGB jeweils vollständig zitiert und vorgelesen werden. Dies erschwert die praktische Anwendung während eines Einsatzes, da von den Kundgebungsteilnehmenden im Nachgang geltend gemacht wird, die Abmahnung nicht vollständig verstanden zu haben.

Im Sinne einer raschen Wirkung, nämlich die Auflösung einer Menschenansammlung, ist ein Entfernung Artikel so ausgestaltet, dass sich kollektiv alle an einer gewalttätigen Kundgebung teilneh-

menden Personen entfernen müssen, um diese auflösen zu können. Zur Haltung des Gemeinderats bezüglich einer Normierung im Kundgebungsreglement siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4:

Einleitend möchte der Gemeinderat betonen, dass es im Zusammenhang mit den Ausschreitungen rund um die unbewilligte Kundgebung vom 11. Oktober 2025 keinen direkten Zusammenhang mit der Reitschule gibt. Konkret hatten Kreise aus der Reitschule vielmehr von der Teilnahme an der Demonstration abgeraten. Es haben Personen aus der ganzen Schweiz teilgenommen, wobei eine gewaltbereite Minderheit von der Kantonspolizei Bern angehalten und der Justiz zugeführt werden konnte. In den letzten Jahren kam es zu keinen vergleichbaren Ausschreitungen von Kundgebungen. Der Gemeinderat will den eingeschlagenen Weg sodann fortführen. Sollte die Fragestellung bei künftigen Kundgebungen relevant werden, wird sie selbstverständlich in die Lagebeurteilung der Kantonspolizei Bern einfließen und sollte es angezeigt sein, auch in Absprachen mit den Reitschulverantwortlichen einbezogen werden. Grundsätzlich ist jede Kundgebung ein Einzelfall und muss auch so betrachtet werden.

Direkte Zusammenhänge zwischen gewalttätigen Demonstrationen und politischen Aktivitäten in der Reitschule stehen bei der Betreuung des Kulturzentrums Reitschule nicht im Zentrum. Friktionen mit der Polizeiarbeit bestehen vor allem in Situationen, in denen die Polizei in der Reitschule oder deren näheren Umgebung Personen kontrolliert oder anhält, und bei dieser Arbeit durch Aktivist*innen behindert und gestört wird.

Mit den Reitschulverantwortlichen gibt es diverse Austauschgefässe. Der Gemeinderat erachtet diese Form des Dialogs mit den Verantwortlichen der Reitschule als zielführend und hält auch in Zukunft daran fest. Die Situation auf der Schützenmatte und dem Vorplatz der Reitschule hat sich in den letzten Jahren verbessert, unter anderem durch ein gezieltes Massnahmenbündel (regelmässige Gespräche, Präsenz durch einen Sicherheitsdienst, Belebung des Areals, bauliche und gestalterische Vorkehrungen, Einrichtung eines «Sicheren Rückzugsraum Schützenmatte», Drug-Checking etc.). Der Gemeinderat berichtet laufend über diese Massnahmen und die Fraktionen des Stadtrats sind in die Runden Tische eingebunden. Der Gemeinderat verfolgt weiterhin das Ziel, zu einer divers genutzten, sicheren Schützenmatte beizutragen und damit optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb des Kulturzentrums Reitschule zu schaffen.

Bern, 10. Juni 2026

Der Gemeinderat